

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 165

Die Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten

Von

Anja Verena Steinbeck



Duncker & Humblot · Berlin

ANJA VERENA STEINBECK

Die Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 165

Die Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten

Von

Anja Verena Steinbeck



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Steinbeck, Anja Verena:

Die Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten /

von Anja Verena Steinbeck. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 165)

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-07920-5

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-07920-5

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 1992/93 von dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen worden. Das Manuskript wurde im Sommer 1992 abgeschlossen.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Walther Hadding, der die Arbeit angeregt und betreut hat.

Ferner danke ich Frau Professor Dr. Barbara Grunewald, die das Zweitgutachten erstellt hat.

Die Arbeit widme ich meiner Mutter.

Wiesbaden im Oktober 1993

Anja Verena Steinbeck

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

| | |
|---|----|
| A. Anlaß und Gegenstand der Untersuchung..... | 13 |
| B. Gang der Darstellung..... | 16 |

Erster Teil:

Die Gestaltungsrechte

| | |
|--|----|
| A. Die Gestaltungsrechte als Erscheinungsform der subjektiven Rechte..... | 18 |
| B. Die charakteristischen Merkmale der Gestaltungsrechte | 20 |
| I. Gestaltungsrechte als eigenständige Rechtskategorie neben den absoluten und den sonstigen relativen Rechten | 20 |
| II. Weitere charakteristische Merkmale | 23 |
| III. Die "sekundäre Natur" der Gestaltungsrechte | 24 |
| C. Umstrittene Gestaltungsrechte..... | 25 |
| I. Das Aneignungsrecht..... | 26 |
| II. Das Anwartschaftsrecht..... | 28 |
| III. Die Einreden | 29 |
| IV. Die Wandlung..... | 31 |
| V. Die Vollmacht | 32 |
| VI. Die Option..... | 33 |
| VII. Das Recht des Angebotsempfängers aus einer bindenden Offerte | 35 |

Zweiter Teil:

Die Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten im allgemeinen

| | |
|--|----|
| A. Die Regelungswirkung von § 413 BGB..... | 38 |
| I. Geschichtliche Entwicklung der Rechtsübertragung..... | 38 |

| | |
|--|----|
| II. § 413 BGB als Ausgangspunkt im geltenden Recht | 39 |
| III. Die Privatautonomie als Kriterium | 41 |
| B. Überblick über Entwicklung und Stand in der Literatur | 42 |
| I. Die Auffassung von Seckel und ihre Kritik..... | 42 |
| II. Die gegenwärtig vertretene Differenzierung..... | 44 |
| 1. Selbständige Gestaltungsrechte | 44 |
| 2. Unselbständige Gestaltungsrechte | 45 |
| a) Forderungs- oder verpflichtungsbezogene Gestaltungsrechte oder auch Anhangrechte | 45 |
| b) Vertragsbezogene Gestaltungsrechte | 46 |
| C. Die Stellungnahme der Rechtsprechung | 47 |
| I. OLG München..... | 47 |
| II. Reichsgericht..... | 47 |
| III. Bundesgerichtshof..... | 48 |

Dritter Teil:

Die Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten bei einer Vertragsübernahme

| | |
|---|----|
| A. Die Rechtsfigur der Vertragsübernahme..... | 49 |
| B. Bedenken gegen die Übertragbarkeit der Gestaltungsrechte | 50 |
| I. Die Höchstpersönlichkeit von Gestaltungsrechten | 50 |
| 1. Familienrechtliche Gestaltungsrechte | 51 |
| 2. Das Widerrufsrecht des Schenkers | 51 |
| 3. Das Anfechtungsrecht..... | 54 |
| II. Die Rückwirkung der Anfechtung | 56 |
| III. Das Prinzip des Schuldnerschutzes..... | 57 |
| C. Bisheriges Ergebnis und weitere Argumentation | 57 |
| D. Die Interessenlage bei der Vertragsübernahme..... | 59 |
| E. Sonderfall: Die Übertragung des Optionsrechts | 60 |

Vierter Teil:

Die Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten bei der Zession einer Forderung

| | |
|---|----|
| A. Die Rechtswirkungen der Forderungszession..... | 61 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| B. Bedenken gegen die Übertragbarkeit der Gestaltungsrechte..... | 63 |
| I. Die mangelnde Selbständigkeit der Gestaltungsrechte..... | 64 |
| 1. § 401 BGB als Ausgangspunkt..... | 64 |
| 2. Vergleich mit dem Übertragungshindernis der Höchstpersönlichkeit..... | 66 |
| II. Die Notwendigkeit einer Eingriffsermächtigung | 67 |
| III. Der Ausschluß der Übertragbarkeit durch § 399 BGB und den Gedanken des Schuldnerschutzes..... | 68 |
| 1. Die Regelungswirkung von § 399 BGB im Hinblick auf die Übertragung von Gestaltungsrechten..... | 68 |
| a) Das Anfechtungsrecht..... | 69 |
| b) Das Rücktrittsrecht | 69 |
| aa) Entstehungsvoraussetzungen des Rücktrittsrechts in der Person des Gestaltungsrechtsgegners | 70 |
| bb) Entstehungsvoraussetzungen des Rücktrittsrechts in der Person des ursprünglichen Gestaltungsrechtsinhabers | 70 |
| 2. Die Auffassung Seetzens | 70 |
| IV. Der Vorrang überwiegender Allgemeininteressen | 72 |
| V. Kooperationsmodelle | 73 |
| 1. Inhalt der Kooperationsmodelle..... | 73 |
| 2. Kritik an den Kooperationsmodellen | 74 |
| VI. Die Ausfassung Steffens | 78 |
| 1. Darstellung der These | 78 |
| 2. Kritik an der These..... | 79 |
| C. Ergebnis | 79 |
| D. Das Schicksal der Gestaltungsrechte bei Fehlen einer vertraglichen Regelung | 81 |
| I. Zuweisung der Gestaltungsrechte anhand des zugrundeliegenden Kausalverhältnisses..... | 82 |
| 1. Die Inkassozeession..... | 84 |
| 2. Die mittelbare Stellvertretung..... | 85 |
| 3. Die Sicherungszeession | 85 |
| 4. Der Forderungskauf | 87 |
| II. Die funktionsorientierte Zuweisung der Gestaltungsrechte | 87 |
| 1. Das Rücktrittsrecht | 87 |
| 2. Das Anfechtungsrecht..... | 92 |

*Fünfter Teil:***Die isolierte Übertragung von Gestaltungsrechten**

| | |
|--|------------|
| A. Die isolierte oder auch selbständige Übertragung..... | 95 |
| B. Bedenken gegen die isolierte Übertragbarkeit | 96 |
| I. Beeinträchtigung der Interessen des Gestaltungsrechtsgegners | 96 |
| II. Zwingende Bindung der Gestaltungsrechte an das "Hauptrecht" | 97 |
| 1. Die Bindung von vertragsbezogenen Gestaltungsrechten | 97 |
| 2. Die Bindung der forderungs- oder verpflichtungsbezogenen Gestaltungsrechte | 99 |
| III. Der Lösungsvorschlag von Waltermann: Die Übertragung der Ausübungsbefugnis..... | 101 |
| IV. Die "Sinnlosigkeit" der isolierten Übertragung von Gestaltungsrechten | 105 |
| C. Ergebnis | 111 |
| Literaturverzeichnis..... | 113 |

Abkürzungen

| | | |
|-----------|---|---|
| a.A | = | anderer Ansicht |
| AcP | = | Archiv für civilistische Praxis |
| Alt. | = | Alternative |
| Anm. | = | Anmerkung |
| Art. | = | Artikel |
| AT | = | Allgemeiner Teil |
| AZ | = | Aktenzeichen |
| BB | = | Betriebsberater |
| BGB | = | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | = | Bundesgerichtshof |
| BGHZ | = | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| BJagdG | = | Bundesjagdgesetz |
| bspw. | = | beispielsweise |
| DB | = | Der Betrieb |
| ders | = | derselbe |
| d.h. | = | das heißt |
| DJT | = | Deutscher Juristentag |
| DNotZ | = | Deutsche Notar-Zeitschrift |
| Einl. | = | Einleitung |
| EWiR | = | Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht |
| ff | = | und die folgenden |
| FN | = | Fußnote |
| FS | = | Festschrift |
| HGB | = | Handelsgesetzbuch |
| hM | = | herrschende Meinung |
| i.d.R. | = | in der Regel |
| i.E. | = | im Ergebnis |
| i.e.S. | = | im engeren Sinne |
| i.S.d. | = | im Sinne der |
| i.S.v. | = | im Sinne von |
| i.V.m. | = | in Verbindung mit |
| i.w.S. | = | im weiteren Sinne |
| Jhdt. | = | Jahrhundert |
| JherJB | = | Jherings Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts |
| JR | = | Juristische Rundschau |
| JurBüro | = | Das juristische Büro |
| JuS | = | Juristische Schulung |
| JZ | = | Juristenzeitung |
| KritVSchR | = | Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft |

| | | |
|--------|---|--|
| LG | = | Landgericht |
| MDR | = | Monatszeitschrift für Deutsches Recht |
| MüKo | = | Münchener Kommentar zum BGB |
| MuSchG | = | Mutterschutzgesetz |
| NJW | = | Neue Juristische Wochenzeitschrift |
| OLG | = | Oberlandesgericht |
| Rdn. | = | Randnummer |
| RGRK | = | Reichsgerichtsratekommentar |
| RGZ | = | Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen |
| S. | = | Seite |
| SeuffA | = | Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten |
| sog. | = | sogenannt |
| vgl. | = | vergleiche |
| Vorb. | = | Vorbemerkung |
| VVG | = | Gesetz über den Versicherungsvertrag |
| WM | = | Wertpapier-Mitteilungen |
| z.B. | = | zum Beispiel |
| ZIP | = | Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzrecht |
| ZPO | = | Zivilprozeßordnung |
| z.T. | = | zum Teil |
| ZZP | = | Zeitschrift für Zivilprozeß |

Einleitung

A. Anlaß und Gegenstand der Untersuchung

I. In der Gegenwart begegnen sicherlich jedem Juristen in dem einen oder anderen Zusammenhang immer wieder "Gestaltungsrechte". Vor allem im Zivilrecht ist dieser Begriff als relatives Recht neben dem Anspruch (§ 194 BGB) geläufig und in jedem Lehrbuch haben die Gestaltungsrechte ihren festen Platz. Als Beispiele seien hier nur das Kündigungs-, das Rücktritts- oder das Anfechtungsrecht angeführt. Um so verwunderlicher erscheint es daher, wieviele offene Fragen mit den Gestaltungsrechten noch verbunden sind. Von den rechtsdogmatischen Grundfragen nach den Merkmalen und der systematischen Einordnung der Gestaltungsrechte bis hin zu dem Problem, ob und inwieweit Gestaltungsrechte übertragbar sind, ist vieles unklar.

Vergegenwärtigt man sich etwa die Rechtsbeziehungen bei einem Leasinggeschäft, so wird deutlich, daß die Übertragung von Gestaltungsrechten auch in der Praxis eine entscheidende Rolle spielt. An einem Beispiel soll dies verdeutlicht werden.

Beispiel (1): C benötigt für sein Ingenieurbüro einen neuen Computer. Er sucht das gewünschte Modell bei dem Händler B aus und vereinbart, daß die Finanzierung durch Abschluß eines Leasingvertrages mit der A-Bank erfolgen soll. Die A-Bank, als Leasinggeber, schließt daraufhin mit dem B einen Kaufvertrag über den Computer ab.

Als Vertragspartner ist die Bank Inhaber sowohl des Primäranspruchs auf Übereignung des Computers als auch der Sekundäransprüche und der Gestaltungsrechte, die durch Störungen bei der Vertragsabwicklung entstehen können. Im Falle etwaiger Vertragsunregelmäßigkeiten werden jedoch meistens allein die Interessen des Leasingnehmers C tangiert sein, da er letztendlich am Gebrauch des Computers interessiert ist. Aus diesem Grund ist es in der Praxis gang und gäbe, daß der Leasinggeber seine Gewährleistungsansprüche und seine Rechte auf Vertragsgestaltung an den Leasingnehmer abtritt.

Die Rechtsprechung hat zur Zulässigkeit einer solchen Übertragung nicht ausdrücklich Stellung genommen. Vielmehr hat der BGH unter Berufung darauf, daß in jedem Fall eine Umdeutung der Abtretung von Gestaltungsrechten nach § 140 BGB in eine Ausübungsermächtigung zulässig ist, die Frage offen gelassen.¹

In der Literatur dagegen wird eine Übertragung von Gestaltungsrechten auf eine Nichtvertragspartei überwiegend als unzulässig angesehen.

Eine einheitliche Beurteilung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Gestaltungsrechte übertragbar sind, ist also weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung erkennbar. Von Scheyhing² wird daher empfohlen, "bei der Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten jeden Fall aus sich heraus zu entwickeln und in den entwickelten Denkfiguren nicht mehr als Anhaltspunkte zu sehen". Diese Aussage kann aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nicht befriedigen. Es ist daher durchaus gerechtfertigt, wenn Schubert³ die Vertreter der Rechtsdogmatik auffordert, die Zulässigkeit der Abtretbarkeit von Gestaltungsrechten in einem größeren Rahmen zu klären, um diese Rechtsunsicherheit möglichst zu beenden. Dieser Aufforderung soll die vorliegende Untersuchung nachkommen.

II. Das BGB hat im Hinblick auf die Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten keine ausdrückliche Regelung getroffen. Dies kann nicht verwundern, da zur Zeit der Entstehung des BGB am Ende des 19. Jahrhunderts weder der Begriff des Gestaltungsrechts existierte, noch eine Einordnung dieser Befugnisse als selbständige Untergruppe der subjektiven Rechte stattgefunden hatte.

Als eine dogmatisch eigenständige Gruppe von Privatrechten, die weitgehend mit den heute bekannten Gestaltungsrechten übereinstimmt, hat zunächst Zitelmann⁴ die "Rechte des rechtlichen Könnens" geschaffen. Dieser Terminus konnte sich jedoch nicht durchsetzen, da ihm - wie Seckel⁵ ausgeführt hat - ein äußerlicher und innerlicher Mangel anhaftet. "Der äußere ist die vielsilbige Unbequemlichkeit und die Unmöglichkeit, ihn sprachlich abzuwandeln, z.B. ein Substantivum für den Berechtigten zu bilden (Kannberechtigter?). Der innere Fehler ist, daß das rechtliche Können jedem Recht innewohnt, nicht nur den

¹ BGHZ 68, 118, 124; für eine Umdeutung auch Fehl, S. 96.

² Nörr/Scheyhing, S. 236.

³ Schubert, JR 1986, S. 154.

⁴ Zitelmann, S. 32.

⁵ Seckel, S. 209.

Rechten des rechtlichen Könnens, sondern auch den von Zitelmann sogenannten Rechten des rechtlichen Dürfens (= absolute Herrschaftsrechte) und Rechten des rechtlichen Sollens (= relative Herrschaftsrechte)."

Aufgrund dieser Kritik hat Seckel⁶ im Jahre 1903 den Begriff des "Gestaltungsrechts" vorgeschlagen und dieses als subjektives Privatrecht definiert, dessen Inhalt in der Macht zur Gestaltung konkreter Rechtsbeziehungen durch ein einseitiges Rechtsgeschäft liegt. Diese Begriffsprägung ist später in einem Atemzug mit der culpa in contrahendo sogar als "juristische Entdeckung"⁷ der neueren Privatrechtsdogmatik gepriesen worden. Doch darf ein großer Unterschied zwischen diesen beiden rechtswissenschaftlichen Errungenschaften nicht verkannt werden: Die Rechtsfigur der c.i.c. versucht eine offensichtliche Lücke im System des BGB zu schließen. Durch die Begründung von neuen - im Gesetz nicht vorgesehenen - Anspruchsgrundlagen ist diese Rechtsfigur von großer praktischer Relevanz. Die "Entdeckung der Gestaltungsrechte" dagegen hat keine praktischen Auswirkungen. Sie faßt nur ordnend eine Vielzahl von bereits vorhandenen Rechten in einem Oberbegriff zusammen, um so die Orientierung in der Systematik der subjektiven Rechte zu erleichtern.

Mit der Möglichkeit der begrifflichen Einteilung ist jedoch die rechtliche Behandlung dieser Kategorie der subjektiven Rechte nicht geklärt. Insbesondere, wenn es um die Übertragbarkeit der Gestaltungsrechte geht, besteht Uneinigkeit. Diese liegt darin begründet, daß der Gesetzgeber lediglich zur Übertragbarkeit von Forderungen eine eindeutige Regelung getroffen hat: Aus den §§ 398 ff und §§ 328 ff BGB ergibt sich die Möglichkeit, einen Dritten in der Weise an einem Schuldverhältnis im weiteren Sinne zu beteiligen, daß dieser das Recht erwirbt, die Leistung selbständig vom Schuldner zu fordern. Außerdem ist gemäß §§ 414, 415 BGB die Übernahme einer Schuld zulässig, sofern deren Gläubiger zustimmt. Allein durch diese Beteiligungsformen ist aber die Einbeziehung eines Dritten in ein Schuldverhältnis im weiteren Sinne nicht erschöpfend geregelt, denn das Schuldverhältnis ist nach heutiger Sicht mehr als die bloße Summe der einzelnen Forderungen und Verpflichtungen. Es ist vielmehr als "Organismus"⁸, als "sinnhaftes Gefüge"⁹, als "komplexe Einheit"¹⁰ oder auch als "Obligationsprogramm"¹¹ anzusehen, das neben den Forderungen auch Gestaltungsrechte

⁶ Ebenda, S. 210.

⁷ Dölle, Verhandlungen des 42. DJT, B10.

⁸ Siber, Jherings Jahrbuch Band 70, S. 223.

⁹ Larenz, Schuldrecht AT 1, S. 27.

¹⁰ Gernhuber, S. 6.